

02.10.98**Empfehlungen**EU - AS - VP**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine gemeinsame Politik betreffend die Besatzungen von Fahrgastschiffen und Fahrgastfährschiffen, die im Linienverkehr in und zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Besatzungsvorschriften für den Linienverkehr mit Fahrgastschiffen und Fahrgastfährschiffen im Betrieb zwischen Mitgliedstaaten

KOM(98) 251 endg.; Ratsdok. 9318/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
VP

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Absicht der Kommission, die Lage des gesamten Arbeitsmarktes im Linienfahrgastverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Zielsetzungen: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schifffahrtsektors und der damit verbundenen Industriezweige und Beschäftigungsförderung gut ausgebildeter Seeleute aus der Gemeinschaft.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

EU
AS

2. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, in der Inselkabotage gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus verschiedenen Mitgliedstaaten sicherzustellen, die Schiffe unter unterschiedlichen Flaggen einsetzen, und dafür auch den Arbeitnehmern von Schiffen unter Drittstaatsflaggen gleiche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wie sie für die Gebietsansässigen von Mitgliedstaaten in den Mitgliedstaaten gelten, mit denen der Fährdienst am stärksten verbunden ist.

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen in diesem Sektor zu verhindern, damit nicht langfristig weitere erhebliche Einbußen an Arbeitsplätzen für Seeleute aus der Gemeinschaft eintreten.

EU
VP

3. Allerdings bezweifelt der Bundesrat, daß der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Besatzungsvorschriften für den Linienverkehr mit Fahrgastschiffen und Fahrgastfährschiffen im Betrieb zwischen Mitgliedstaaten für die Zielerreichung geeignet ist.

Bei einer flaggenunabhängig vorgesehenen Angleichung der Tarife für Seeleute aus Drittländern an die europäischen Standards stellt sich das Problem der Praktikabilität insbesondere vor dem Hintergrund des internationalen Rechts. Danach ist allein der Flaggenstaat für das Schiffsbesetzungsrecht sowie das Arbeits- und Sozialrecht auf den unter seiner Flagge fahrenden Schiffen zuständig. Nach internationalem Recht ist der Fährverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten internationaler Verkehr und damit dem entsprechenden Recht unterworfen. Bei einem dem jetzigen Kommissionsansatz vergleichbaren Vorhaben der USA, das 1994 gescheitert ist, hatten die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf den Verstoß gegen internationales Recht hingewiesen.

Dem Bundesrat erscheint der Vorschlag auch nicht konform mit den generellen Bemühungen der EU, die auf eine Öffnung der internationalen Schifffahrtsmärkte gerichtet sind.

EU
AS

4. In jüngerer Vergangenheit häufen sich Fälle, in denen nicht betroffene Mitglieder der Tarifausschüsse (aus anderen Branchen) die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ablehnen, obwohl beide Tarifvertragsparteien diese gewünscht haben. Da zu befürchten ist, daß ein Abstellen allein auf allgemeinverbindliche Tarifverträge - wie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz - die Regelung des Artikels 2 Ziffer 5 leerlaufen ließe, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den anstehenden Beratungen im Rat - sofern der Richtlinienvorschlag weiterverfolgt wird - jedenfalls auf die Behebung folgenden Mangels hinzuwirken:

Artikel 2 Ziffern 1 und 5 sollten so gefaßt werden, daß die Tarifverträge nach lit. b) immer dann anzuwenden sind, wenn kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag vorliegt.

EU
VP

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den anstehenden Beratungen auf EU-Ebene weiterhin dafür einzusetzen, daß keine Nachteile für den Standort Deutschland und die europäische Seeschifffahrt insgesamt eintreten. Er weist in diesem Zusammenhang auch auf folgendes hin: Die Kommission begründet ihren Ansatz unter anderem mit sogenannten externen Faktoren wie der Abschaffung des zollfreien Einkaufs. Im Interesse europäischer Unternehmen und Arbeitnehmer ist jedoch die Rücknahme einer solchen Entscheidung geboten. Der Versuch einer Kompensation mit dem Richtlinienvorschlag ist dagegen kein erfolgsversprechender Schritt.